Abweichungssatzung für die Bahnhofstraße (Am Bahnhof)

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722), in Verbindung mit § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Otzberg in ihrer Sitzung vom 12. Dezember 2016 folgende

Abweichungssatzung

beschlossen:

§ 1

Abweichend von den in § 13 der Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Otzberg vom 21.07.2015 in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 10.10.2016 geregelten Merkmalen der endgültigen Herstellung einer Erschließungsanlage im Sinne des § 127 Abs. 2 BauGB ist die Erschließungsanlage Bahnhofstraße (Am Bahnhof) zwischen der K 121, Habitzheimer Straße, im Westen und der L 3065 im Osten, die dort ebenfalls den Straßennamen "Bahnhofstraße" trägt, auch dann endgültig hergestellt, wenn sie einen Gehweg nur auf der Nordseite zwischen der Bahnsteiganlage und der Habitzheimer Straße aufweist.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

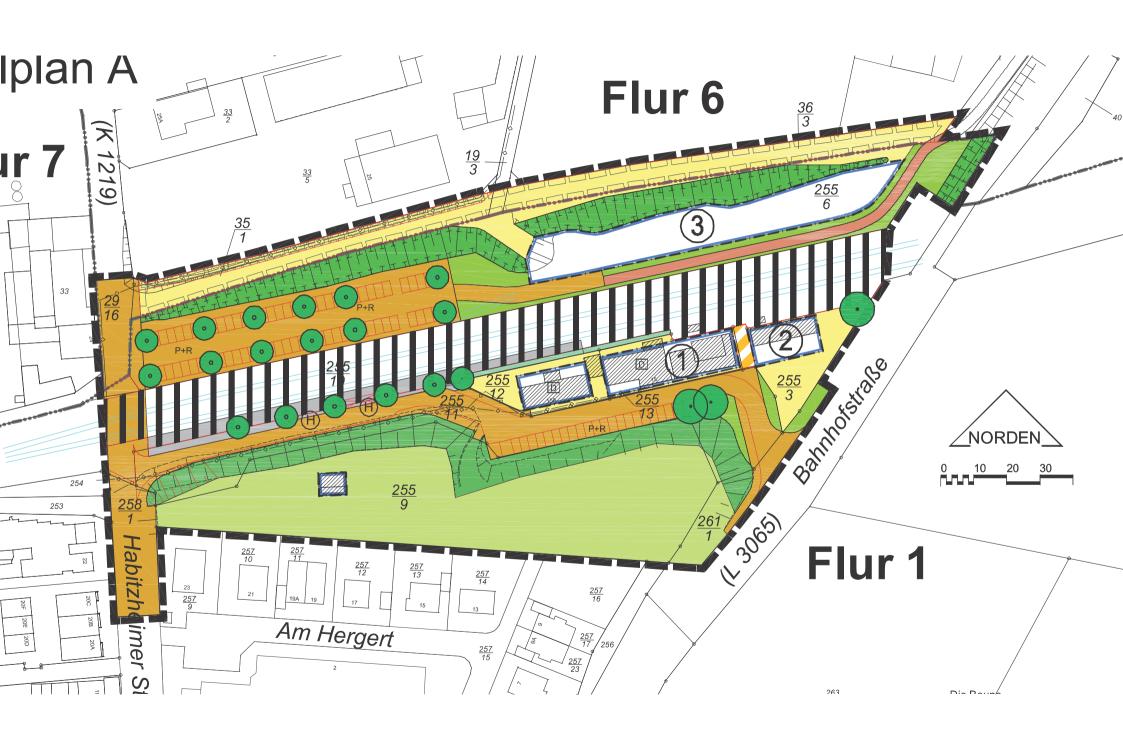
Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

64853 Otzberg, den 13. Dezember 2016

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Otzberg

(Siegel)

Matthias Weber Bürgermeister



Vorstehende Abweichungssatzung wurde gemäß § 9 Absatz 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Otzberg vom 11.10.2012, zuletzt geändert durch die Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 10.11.2014, im Otzberg-Bote Nr. 50 vom 15. Dezember 2016 öffentlich bekanntgemacht. Sie tritt somit am 16. Dezember 2016 in Kraft.

64853 Otzberg, den 15. Dezember 2016

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Otzberg

(Siegel)

Matthias Weber Bürgermeister